

Jugendordnung der TUS-Youngsters, TuS 04 KL-Dansenberg e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Gemäß §16 der Satzung des TuS 04 KL-Dansenberg e.V. gibt sich die gesamte Vereinsjugend (TUS-Youngsters) diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren sowie die innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter(innen) der Jugendabteilung bilden die TUS-Youngsters. Sie führen und verwalten sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung.



§2 Aufgaben und Rechte

Die TUS-Youngsters führen und verwalten sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung aller der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der TUS-Youngsters sind insbesondere:

- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Gesamtvereins.
- Unterstützung der Vereinsmitglieder bei ihren Tätigkeiten im Gesamtverein.
- Unterstützung und Umsetzung der Jugendkonzepte, insbesondere darin enthaltener inklusiver und integrativer Maßnahmen.
- Förderung sozialer Kompetenzen.
- Verwaltung der Gelder der TUS-Youngsters zur Unterstützung und im Sinne des Gesamtvereins. (siehe § 6 Jugendfinanzen)
- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeiten zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßen Gesellschaftsformen.
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
- Pflege der internationalen Verständigung.
- Vertretung der TUS-Youngsters gegenüber der Öffentlichkeit und anderen Organisationen.
- Die TUS-Youngsters schicken alle Protokolle ihrer Sitzungen an den Vereinsvorstand.
- Der Vereinsvorstand ist über Entscheidungen regelmäßig zu informieren.

Die TUS-Youngsters haben folgende Rechte:

- Vertretung der Rechte der TUS-Youngsters gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem Gesamtverein, des Verbandes und gegenüber anderen Vereinen.
- Sie haben Kontovollmacht über das Konto der TUS-Youngsters.
- Sie können Verwarnung und Sanktionierung ihrer Mitglieder im Sinne der Satzung des Gesamtvereins aussprechen.
- Mitglieder des Jugendausschusses haben das Recht, an Sitzungen des Vereinsvorstandes teilzunehmen (ohne Stimmrecht).
- Der Vereinsvorstand wiederum hat das Recht, an den Sitzungen des Jugendausschusses der TUS-Youngsters teilzunehmen (ohne Stimmrecht).
- Der Jugendausschuss der TUS-Youngsters erhält die Protokolle der Sitzungen des Vereinsvorstandes.

§3 Organe

Organe der TUS-Youngsters sind

1. Die Jugendversammlung
2. Der Jugendausschuss

§4 Jugendversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Sie sind das höchste Organ der TUS-Youngsters. Eine Jugendversammlung besteht aus allen in §1 genannten Mitgliedern des TuS 04 KL-Dansenberg e.V.
2. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
 - Aussprache über die Berichte
 - Entlastung des Jugendausschusses
 - Wahl des Jugendausschusses
 - Wahl von Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-/ Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung der vorliegenden Anträge
3. Die ordentliche Jugendversammlung findet im zweiten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt per soziale Medien (derzeit Instagram, Homepage) an alle Mitglieder der TUS-Youngsters und durch Aushang im Eingangsbereich der Halle.
4. Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der TUS-Youngsters es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der TUS-Youngsters es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. Einladung erfolgt wie unter Nr. 3.
5. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer:innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch die/den Versammlungsleiter(in) auf Antrag vorher festgestellt ist.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Eine Änderung der Jugendordnung durch die Jugendversammlung bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.
8. Die Mitglieder der TUS-Youngsters, die das 08. Lebensjahr vollendet haben (sie sind mindestens acht Jahre alt) haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§5 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden TUS-Youngsters
 - einer/einem Stellvertreter:in TUS-Youngsters
 - einem/einer Kassenwart:in TUS-Youngsters
 - einem/einer Schriftführer:in TUS-Youngsters
 - zwei möglichen Beisitzern aus den Reihen der Erziehungsberechtigten (die Vereinsmitglieder sind) und Trainer:innen
 - einem möglichen Jugendvertreter und einer möglichen Jugendvertreterin, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind, sofern geeignete Kandidaten im passenden Alter gefunden werden können.
2. Es ist darauf zu achten, dass der Anteil der männlichen und weiblichen Mitglieder und das Verhältnis der im TuS 04 KL-Dansenberg e. V. vertretenen Sportarten, bei der Besetzung des Jugendausschusses angemessen berücksichtigt ist.
3. Die/der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der TUS-Youngsters nach innen und außen.
4. Der/die Vorsitzende und die/der Kassenwart:in müssen voll geschäftsfähig sein.
5. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

6. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das mindestens 12 Jahre alt ist. In Ausnahmefällen dürfen der Jugendvertreter/die Jugendvertreterin auch jünger sein.
7. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
8. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auch eine Online-Sitzung ist möglich. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
9. Der Jugendausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen regelt dieser seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind insbesondere auch Beschlüsse im Online-Verfahren möglich.
10. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die den TUS-Youngsters zufließen.
11. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 6 Jugendfinanzen

1. Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der Mittel, die den TUS-Youngsters zur Verfügung gestellt werden, im Rahmen der Jugendordnung (siehe §2 Aufgaben und Rechte), der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung.
Zu den Mitteln zählen unter anderem die Einnahmen,
 - die aus organisierten Aktionen der TUS-Youngsters stammen,
 - die durch die Bewirtung bei Jugendspielen oder anderer Wettkämpfen (Turniere, Pfalzgas-Cup, etc.) erzielt werden,
 - aus Fördergeldern die der Jugend zugutekommen,
 - Zuwendungen aus dem TuS 04 KL-Dansenberg e.V.
 - Zuwendungen aus dem Förderkreis Handball im TuS Dansenberg e.V.
 - sowie zweckgebundenen Spenden für die Jugend.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendausschuss ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der Vereinssatzung.
4. Die Einnahmen der TUS-Youngsters dienen dazu, den Spielbetrieb der Jugend-Handballabteilung und die Aktivitäten der Jugendlichen in den anderen Sportarten (z.B. Turnen, Karate, ...) aufrecht zu erhalten.
5. Die zu finanzierenden Inhalte werden in enger Absprache mit den Abteilungsleitungen des TuS 04 KL-Dansenberg e.V. und abhängig von den Möglichkeiten der TUS-Youngsters iterativ festgelegt.

§7 Inkrafttreten

Die Erstellung der Jugendordnung wurde satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung des TuS 04 KL-Dansenberg e.V., am 12.04.2019, beauftragt.

Diese Jugendordnung wurde der Mitgliederversammlung des TuS 04 KL-Dansenberg e.V. am 10.11.2023 vorgestellt und zur Kenntnis genommen.

Sie wurde am ... vom Vorstand des TuS 04 KL-Dansenberg e.V. genehmigt.

Die Jugendordnung der TUS-Youngsters tritt nach der ersten Jugendvollversammlung in Kraft.

Sie tritt zum ... in Kraft